

II-1598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 78215

A n f r a g e

1980 -10- 13

der Abgeordneten Dr. PAULITSCH  
und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Anrechnung von Abfertigungen auf die Bemessungs-  
grundlage nach dem Studien-Förderungsgesetz

Nach dem Studien-Förderungsgesetz ist unter "Einkommen"  
das Einkommen gemäß §2 Abs.2 des Einkommensteuergesetzes 1972  
zu verstehen. Das bedeutet, daß alle Bezüge und Vorteile  
aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis, daher  
auch "Abfertigungen" als Einkommen im Sinne des § 2 Abs.2  
EStG. 1972 zu verstehen sind.

Dieser Einkommensbegriff des Studien-Förderungsgesetzes  
bewirkt, daß bei einer Kündigung eines Dienstnehmers die  
diesem gewährte Abfertigung die Bemessungsgrundlage nach  
dem Studien-Förderungsgesetz erhöht und es somit in einigen  
Fällen zum Wegfall der Studienbeihilfe kommt. Dies gerade  
zu einem Zeitpunkt, in dem die betroffene Familie durch  
die ausgesprochene Kündigung in eine soziale Zwangslage  
gerät.

Angesichts der durch den derzeitigen Einkommensbegriff  
des Studien-Förderungsgesetzes entstehenden Härten bei  
Kündigungen und Entlassungen stellen die unterfertigten  
Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und  
Forschung folgende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, den Einkommensbegriff des Studienförderungs-gesetzes insofern neu zu definieren, daß Abfertigungen nach Kündigungen oder Entlassungen nicht mehr den Wegfall der Studienbeihilfe bewirken?
- 2) Wenn nein, warum nicht?
- 3) Wenn ja, bis wann werden Sie eine entsprechende Regierungsvorlage dem Parlament zuleiten?